

# **B E T R I E B S S A T Z U N G**

## **der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Gebäudebetrieb Erwitte“**

**vom 25.02.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert das durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – (Artikel I der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefirtschaftsrechts vom 05.08.2009 – GV NRW S. 438) hat der Rat der Stadt Erwitte am 18.02.2010 folgende Betriebssatzung der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Gebäudebetrieb Erwitte“ beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Gebäudebetrieb der Stadt Erwitte wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudebetrieb Erwitte“ einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche der Stadt Erwitte (ohne Sondervermögen) mit Gebäuden, Räumen und zugehörigen Grundstücken (wirtschaftliche Einheit) unter betriebswirtschaftlich und ökologisch optimierten Bedingungen. Im Rahmen der sachgerechten Bewirtschaftung wird der Betrieb insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:
  - An- und Verkauf sowie Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken, Gebäuden, Räumen und zugehörigen Außenflächen.
  - Erstellung, Instandhaltung, Umbau, Ausbau, Modernisierung von Gebäuden und baulichen Anlagen.
  - Energiedienstleistung

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Gebäudebetrieb Erwitte“.

### **§ 3**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Erwitte besteht aus 2 Betriebsleitern/-innen; einer/einem technischen und einer/einem kaufmännischen Betriebsleiter/-in. Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist für die in seinem Geschäftsbereich zu treffenden Entscheidungen allein verantwortlich.  
Sind bei Entscheidungen beide Geschäftsbereiche betroffen, muss die Entscheidung einvernehmlich erfolgen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so ist die Entscheidung des Betriebsausschusses Gebäude einzuholen.  
Die Geschäftsverteilung innerhalb dieser Betriebsleitung wird in einer Dienstanweisung

geregelt.

- (2) Die Betriebsleiter/-innen vertreten sich nicht gegenseitig, sondern es ist sowohl für den technischen als auch für den kaufmännischen Bereich jeweils eine gesonderte Vertretung zu benennen.
- (3) Der Gebäudebetrieb Erwitte wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Erwitte obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Gebäudebetriebes Erwitte verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

#### **§ 4**

##### **Betriebsausschuss Gebäude**

- (1) Der Betriebsausschuss Gebäude besteht aus 13 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss Gebäude entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss auch über die Aufgaben, die ihm durch die Zuständigkeitsordnung für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen zugeordnet werden.
- (3) Der Betriebsausschuss Gebäude berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses Gebäude unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses Gebäude entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Rat**

Der Rat der Stadt Erwitte entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadt rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss Gebäude und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken dieser Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss Gebäude zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss Gebäude und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerin/Kämmerer**

Die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Bei dem Gebäudebetrieb sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert. Die Regelungen in § 11 (Zuständigkeiten des/der Bürgermeisters / Bürgermeisterin) der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erwitte und des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin sind zu beachten.
- (3) Die bei dem Gebäudebetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Gebäudebetriebes vermerkt.

## **§ 9 Vertretung der Stadt-/Gemeindewerke**

- (1) In den Angelegenheiten des Gebäudebetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des „Gebäudebetriebes Erwitte“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Vertretung zeichnet mit „In Vertretung“ und die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Erwitte im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital des „Gebäudebetriebes Erwitte“ beträgt 5.000.000,00 Euro.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses Gebäude. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses Gebäude die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses Gebäude, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss Gebäude unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung dieses Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss Gebäude ist unverzüglich zu unterrichten. Sonstige Mehraufwendungen sind von der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes zu genehmigen und dem Betriebsausschuss Gebäude spätestens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis zu geben.

## **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Erwitte hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss Gebäude vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Erwitte aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss Gebäude vorzulegen.

## **§ 15 Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Erwitte, so dass der Personalrat der Stadt Erwitte auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 18.12.2009 wird aufgehoben.